

Verwaltungsbremse-Initiative



Die unterzeichneten Stimmberechtigten reichen gestützt auf § 35 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) in der Form der allgemeinen Anregung das folgende Initiativbegehren ein:

Das Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1) ist um einen neuen Paragraphen zu ergänzen, welcher die folgenden Massnahmen formuliert:

² Ausnahmen
Ausnahmen sind zulässig, insofern sie durch den Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt werden. Sie sind zu befristen oder mittel- bis langfristig auszugleichen.

¹ Stellenwachstumsgrenze
Die Zahl der Vollzeitstellen in der kantonalen Verwaltung (ohne Bildungs- und Sicherheitsbereich) darf jährlich nur proportional zum Bevölkerungswachstum ansteigen. Grundlage ist der jeweils im Vorjahr erhobene Bevölkerungsstand gemäss Bundesamt für Statistik.

³ Umsetzung
Der Regierungsrat sorgt für die Umsetzung im Rahmen der Budgetierung und der Personalplanung. Er legt jährlich offen, wie sich die Anzahl Stellen in der Verwaltung entwickelt hat.

Einwohnergemeinde:

Es dürfen nur Stimmberechtigte mit Wohnsitz in dieser Gemeinde unterzeichnen; die Unterschrift ist **eigenhändig** zu leisten. Stellvertretung ist nicht möglich.

	Name / Vorname (Blockschrift)	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr	Strasse / Hausnummer	Unterschrift (eigenhändig)	Kont- rolle
1					
2					
3					
4					
5					

Wer einem Stimmberechtigten ein Geschenk oder einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen lässt, damit er einem Initiativbegehren beitrete oder nicht beitrete bzw. sich als Stimmberechtigter einen solchen Vorteil versprechen oder geben lässt, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung zur Ausübung der Initiative fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern, Weglassen oder Streichen von Unterschriften, wird nach Art. 281 StGB bzw. Art. 282 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die unterzeichnete Behörde bestätigt, dass auf diesem Bogen (Anzahl) gültig Unterzeichnende in der Gemeinde stimmberechtigt sind.

Ort, Datum/Unterschrift Amtlicher Stempel:

Die nachfolgend aufgeführten Mitglieder des Initiativkomitees sind berechtigt, mit einfachem Mehr den Rückzug der Initiative zu erklären. Dem Initiativkomitee gehören an:

Daniel Gruber Brüschrain 26, 6300 Zug | **Gabriele Plüss** Morgartenstrasse 43, 6315 Oberägeri | **Jill Nussbaumer** Neumatt 1, 6330 Cham | **Jürg Portmann** Vorderbergstrasse 24a, 6318 Walchwil | **Maja Freiermuth** Ägeristrasse 17, 6300 Zug | **Michael Arnold** Michelsmatt 4, 6340 Baar | **Michael Brunner** Sterenweg 4, 6300 Zug | **Ramona Koller** Schöngrund 12, 6343 Rotkreuz | **Roland Bigler** Sonnhaldenstrasse 89, 6331 Hünenberg